



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die Mustergemeindeordnung (MGO) der SELK (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 500) wird wie folgt geändert:

Das Muster einer Gemeindeordnung für die Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchliche Ordnung Nr. 500) wird in § 5 Abs. 3 geändert durch Aufnahme des nachfolgend durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichneten Eintrags anstelle des durchgestrichenen Satzteils.

§ 5 Rechte und Pflichten in der Gemeinde

(1) Die Gemeindeglieder können erwarten, dass der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem ev.-luth. Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorglich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

(2) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

(3) Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, ~~zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten freiwillig und in angemessener Höhe beizutragen.~~ **durch Beiträgen, Spenden und Kollekten in angemessener Höhe dazu beizutragen, dass die Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben ermöglicht wird.**

Begründung:

a) Angesichts eines Urteils des Insolvenzenats des Bundesgerichtshofs vom 4.2.2016 (Az.: IX ZR 77/15) hat sich die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen in ihrer Sitzung vom 13.5.2017 mit der Frage nach der Möglichkeit einer Rückforderung von Kirchbeiträgen bei Insolvenz von Gemeindegliedern befasst. Sie kam zu folgendem Ergebnis: *Das in dieser Sache getroffene BGH-Urteil müssen wir als Grundlage für unsere Betrachtungen nehmen. Ein Insolvenzverwalter kann auf jeden Fall Geld zurückfordern, ab dem Zeitpunkt, wo deutlich ist, dass der Schuldner überschuldet war. Wollte man einer möglichen Insolvenzanfechtung begegnen, müsste ein verpflichtender Kirchbeitrag eingefordert werden. Einer Rückforderung für mehrere Jahre könnte man eventuell begegnen, indem in der Mustergemeindeordnung (§ 5 Abs. 3) das Wort „freiwillig“ gestrichen wird. Bei „in angemessener Höhe“ sollte konkretisiert werden (z.B. in Höhe der entsprechenden landeskirchlichen Kirchensteuer).*

b) Die beantragte Änderung zielt auf eine Betonung der „Verpflichtung“ aus § 5 Absatz 3 und plausibilisiert diese Pflicht mit dem Hinweis darauf, dass die finanzielle Unterstützung der Gemeindeglieder notwendig ist, um die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben überhaupt zu ermöglichen. Gleichzeitig wird durch die Erwähnung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben – zusätzlich zur Regelung in § 5 Abs. 1 und zur Überschrift des § 5 nochmals – verdeutlicht, dass die Gemeindeglieder nicht einseitig („unentgeltlich“ i.S.d. § 134 der Insolvenzordnung) etwas leisten, ohne dafür eine „Gegenleistung“ zu erhalten.

c) Auf eine Konkretisierung der „angemessenen Höhe“ wird verzichtet, auch wenn diese im Hinblick auf das Risiko einer Insolvenzanfechtung hilfreich sein könnte. Eine solche Konkretisierung birgt ihrerseits zumindest die Gefahr einer Verringerung der Beitrags-Leistungen der Gemeindeglieder in der Breite. Letztgenanntes Risiko ist stärker zu gewichten als ein Insolvenzanfechtungs-Risiko in – vermutlich – bloßen Einzelfällen.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (KL|KollSup 1a/19/6.6.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 14. bis 16. März 2019 in Bergen-Bleckmar zugrunde.

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat